

Sonderbedingungen für das Gewinnspiel „2. Chance“ mit Sofortlotterien der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

1. Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (Gesellschaft) ist berechtigt, in Verbindung mit den Lotterien mit Rubbellosen ohne Erhebung eines zusätzlichen Einsatzes das Gewinnspiel „2. Chance“ zu veranstalten. Zum Gewinnspiel können Rubbellose mit unterschiedlicher Losbezeichnung oder mit nur einer einzigen Losbezeichnung zugelassen werden.
2. Das Gewinnspiel kann wöchentlich oder monatlich oder in anderen Zeitabständen durchgeführt werden.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Spielteilnahme Minderjähriger an einer Lotterie mit Rubbellosen und damit auch am Gewinnspiel ist von Gesetzes wegen unzulässig. Die Rubbelloslotterien richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Kauf von Losen dürfen von den Verkaufsstellen und vom Unternehmen nicht angenommen werden.
4. Voraussetzung für die Teilnahme am Gewinnspiel ist der Kauf eines Rubbelloses in einer Lotto-Verkaufsstelle in Sachsen-Anhalt. Eine Mehrfachteilnahme mit verschiedenen Losen ist möglich. Entfällt auf ein Los kein Gewinn („Nietenlos“), ist dieses Los zur Teilnahme an dem Gewinnspiel berechtigt.
5. Der Spielteilnehmer füllt dafür einen Teilnahmecoupon aus, den er in der Lotto-Verkaufsstelle erhält und gibt diesen zusammen mit seinem „Nietenlos“ dort ab. Erforderliche Daten auf dem Coupon sind: Vor- und Nachname, Adresse und Geburtsdatum. Die Lotto-Verkaufsstelle stellt sicher, dass Unberechtigten die Teilnahmecoupon-Daten nicht zur Kenntnis gelangen.
6. Die Lose und der jeweilige Teilnahmecoupon müssen rechtzeitig zu dem vom Unternehmen bekanntgegebenen Zeitpunkt in einer Lotto-Verkaufsstelle abgegeben werden und in der Gesellschaft eingegangen sein.
7. Die Bekanntgabe des Abgabezeitpunktes erfolgt rechtzeitig durch die Gesellschaft (in der Verkaufsstelle und auf der Homepage des Unternehmens). Verspätet eintreffende Lose können nicht berücksichtigt werden.
8. Die Gewinner werden per Losentscheid ermittelt. Art und Anzahl der jeweils ausgespielten Gewinne (z. B. Bargeld oder Sachgewinne) gibt die Gesellschaft jeweils bekannt.
9. Die Ermittlung der Gewinner erfolgt durch Ziehung von teilnahmeberechtigten Losen. Die Verteilung der auszuspielenden Gewinne auf die ermittelten Gewinner erfolgt in der Reihenfolge der Ziehung der Lose (erstes gezogenes Los = 1. Preis, zweites gezogenes Los = 2. Preis, drittes gezogenes Los = 3. Preis, etc.).
10. Ort und Zeitpunkt der Ziehung werden, wie der Abgabezeitpunkt in Ziffer 7, rechtzeitig bekanntgegeben.

11. Die Gewinner werden unverzüglich nach der Ziehung über den von ihnen erzielten Gewinn benachrichtigt. Gewinne können nur an volljährige Personen geleistet werden.
12. Ausgeschlossen von der Teilnahme am Gewinnspiel sind Mitarbeiter und Mitglieder von Organen der Gesellschaft und Inhaber der Bezirks- und Lotto-Verkaufsstellen, sowie deren Mitarbeiter. Ausgeschlossen werden auch Teilnehmer, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. In diesen Fällen kann die Gesellschaft den Gewinn auch nachträglich aberkennen und zurückfordern.
13. Gewinne werden vom Unternehmen an die aus der angegebenen Anschrift ersichtliche volljährige Person mit befreiender Wirkung geleistet. Bei Geldgewinnen wird vom Unternehmen eine Gewinnbenachrichtigung an die angegebene Anschrift übermittelt, mit der auch ein Formular zur Abfrage der Bankverbindung übersandt wird. Nachdem der Gewinner die Bankverbindung mitgeteilt hat, veranlasst das Unternehmen die Überweisung des Gewinns. Die Zustellung eines Geldgewinns per Bar- oder Verrechnungsschecks ist ausgeschlossen.
14. Sachgewinne sind unverzüglich nach Bereitstellung an dem vom Unternehmen bestimmten Ort und zur angegebenen Zeit abzunehmen.
15. Sofern der Gewinn nicht innerhalb von sechs Wochen ab Ziehungsdatum zugestellt werden kann, verfällt der Gewinnanspruch.
16. Im Übrigen gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen eine besondere Regelung nicht ergibt, die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen für Lotterien mit Rubbellosen (Sofortlotterien) der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt.
17. Die Teilnahmebedingungen können jederzeit von der Gesellschaft ohne gesonderte Benachrichtigung und Gründen geändert werden.
18. Um an dem Gewinnspiel teilnehmen zu können, ist es unerlässlich den vollständigen Namen, die Postadresse, und das Geburtsdatum an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Gesellschaft löscht die Angaben des Gewinnspiels nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Adresse wird ausschließlich für den Versand des Gewinns genutzt.
19. Im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Teilnehmerdaten verpflichtet sich die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt, die datenschutz- und medienrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere werden die angegebenen Daten durch die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt ausschließlich zur Durchführung des Gewinnspiels erhoben, im Gewinnfall verarbeitet und bei Zustimmung für produktspezifische Werbezwecke und Sonderaktionen genutzt. Die Daten werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Die Teilnehmer erklären mit der Teilnahme an dem Gewinnspiel ihre Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen. Unsere allgemeinen Datenschutzbestimmungen sind unter www.lottosachsenanhalt.de/datenschutz einsehbar.
20. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Sonderbedingungen treten am 20.01.2025 in Kraft.